

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2716/92 DER KOMMISSION

vom 17. September 1992

zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestim-
mungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöp-
fung vor, wenn die Marktlage gestattet, festzustellen, daß
Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestim-
mungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen
könnten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2667/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei

der Einfuhr von Reis ausgesetzt. Da die Gründe für diese
Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme für einen
Zeitraum beibehalten werden, in dem es möglich ist, die
Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2667/92
genannte Datum des „17. September 1992“ wird durch
das Datum „24. September 1992“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 15. 9. 1992, S. 12.